

# RS Vwgh 2005/10/21 2004/02/0086

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.10.2005

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §68 Abs7;

VStG §52a Abs1 idF 1998/I/158;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 2004/02/0089

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2001/03/0379 E 25. Juni 2003 RS 1 (Hier: keine Rechtsverletzung durch Abweisung (statt Zurückweisung) eines solchen Antrages)

## Stammrechtssatz

Wie sich aus dem insoweit eindeutigen Wortlaut des gemäß § 52 a Abs. 1 VStG (idFBGBl. I Nr. 158/1998) im Verwaltungsstrafverfahren sinngemäß geltenden § 68 Abs. 7 AVG ergibt, räumt das Gesetz niemandem ein subjektives öffentliches Recht auf Aufhebung eines rechtskräftigen Straferkenntnisses ein. Mangels eines solchen ihm zustehenden Rechtes ist der Beschwerdeführer durch die mit dem angefochtenen Bescheid ausgesprochene Zurückweisung eines Antrages auf Aufhebung des Bescheides des unabhängigen Verwaltungssenates in subjektivöffentlichen Rechten nicht verletzt worden (vgl. das hg. Erkenntnis vom 24. April 1999, Zl. 99/11/0240, mWH).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2004020086.X01

## Im RIS seit

18.11.2005

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)